

Satzung
der Stadt Oberursel (Taunus) über Ehrungen und Auszeichnungen -
Ehrenordnung -

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Ehrenplakette
- § 4 Ehrenmedaille
- § 5 Partnerschaftsplakette
- § 6 Ehrung von Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträten und Mitgliedern der Ortsbeiräte
- § 7 Ehrung von sachkundigen Einwohnern in Kommissionen des Magistrats
- § 8 Ehrung von Mitgliedern der Feuerwehr
- § 9 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren
- § 10 Ehrung von Sportlern
- § 11 Würdigung von Verdiensten um die Förderung des Vereinslebens
- § 12 Vereinsjubiläen
- § 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

- Präambel -

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 31.01.1985 folgende Ehrenordnung beschlossen:

**§ 1
Ehrenbürgerrecht**

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Oberursel (Taunus) besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (3) Ehrenbürger können gemäß den Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Oberursel (Taunus) Ehrengräber erhalten.

Im übrigen werden Rechte und Pflichten durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.

**§ 2
Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte waren, dieses Amt einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" verleihen.

Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus den städtischen Organen bzw. nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen werden.

- (2) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde verliehen.
- (3) § 1 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 3 Ehrenplakette

- (1) Der Magistrat kann die Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten verleihen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet in hervorragender Weise um die Stadt Oberursel (Taunus) verdient gemacht haben.
- (2) Die Ehrenplakette kann auch an Partnerstädte der Stadt Oberursel (Taunus) verliehen werden.
- (3) Die aus Bronze bestehende Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt in Reliefausführung die Bürger Eckardt und Wiederholt mit der großen Glocke der Kirche St. Ursula sowie das Stadtwappen. Sie trägt die Umschriftung "Für Verdienste um die Stadt Oberursel (Taunus)".
- (4) Die Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus) wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Der Wortlaut ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Ehrenordnung.

§ 4 Ehrenmedaille

- (1) Der Magistrat kann die Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Stadt Oberursel (Taunus) verdient gemacht oder Leistungen vollbracht haben, die einer Anerkennung würdig sind.
- (2) Die Ehrenmedaille kann nur an natürliche Personen verliehen werden
- (3) Die aus Bronze bestehende Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt in stilisierter Form die Silhouette der Stadt Oberursel (Taunus). Sie trägt die Umschriftung "Für Verdienste" und "Stadt Oberursel (Taunus)".
- (4) Die Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus) wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Der Wortlaut ergibt sich aus der Anlage 3.

§ 5
Partnerschaftsplakette

- (1) Für besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft kann der Magistrat die Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus) verleihen.
- (2) Die Partnerschaftsplakette kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden.
- (3) Die aus Bronze bestehende Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt in Reliefausführung Menschen in Gemeinschaft. Sie trägt die Beschriftung "Verdienste um die Partnerschaft".
- (4) Die Partnerschaftsplakette wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Der Wortlaut ergibt sich aus der Anlage 4 zu dieser Ehrenordnung.

§ 6
**Ehrung von Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträten
und Ortsbeiratsmitgliedern**

- (1) Es werden Mitglieder städtischer Organe geehrt, die acht Jahre als Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte oder Ortsbeiratsmitglieder tätig waren.
- (2) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte und Ortsbeiratsmitglieder erhalten beim Ausscheiden oder nach achtjähriger Tätigkeit in der Regel eine Urkunde und ein Buchgeschenk mit Widmung.
- (3) Die Ehrung ist im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher vorzunehmen.

§ 7
Ehrung von sachkundigen Einwohnern in Kommissionen des Magistrats

- (1) Es werden Personen geehrt, die mindestens 12 Jahre als sachkundige Einwohner in Kommissionen tätig waren.
- (2) Es gelten im übrigen die Bestimmungen des § 6.

§ 8

Ehrungen von Mitgliedern der Feuerwehr

Wird Feuerwehrleuten das Hessische Silberne oder Goldene Brandschutzehrenzeichen verliehen, ehrt sie der Magistrat mit einem angemessenen Geschenk und einer Urkunde.

Die Ehrung soll zusammen mit der Verleihung des Brandschutzehrenzeichens in Abstimmung mit der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und im Beisein des Stadtbrandinspektors stattfinden. 91.5

§ 9

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Die Stadt ehrt Ehe- und Altersjubilare durch eine Glückwunschkarte mit einem Ehrengeschenk.
- (2) Als Ehejubiläen gelten

- Goldene Hochzeit	(50 Jahre)
- Diamantene Hochzeit	(60 Jahre)
- Eiserne Hochzeit	(65 Jahre)
- Kupferne Hochzeit	(70 Jahre)
- Gnadenhochzeit	(75 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100., und jedes weiteren Lebensjahres.

§ 10

Ehrung von Sportlern, Sportorganisationen und Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Hierzu gelten die vom Magistrat am 17.12.1984 beschlossenen besonderen Richtlinien.

§ 11

Vereinsplakette

- (1) In Anerkennung besonderer Leistungen sowie besonderer Verdienste um die Förderung des Vereinslebens (mit Ausnahme der Förderung des Sports) verleiht die Stadt Oberursel in Verbindung mit einer Urkunde Vereinsplaketten in Gold (vergoldet) und Silber (versilbert).
- (2) Diese Ehrung ist möglich für Vereine bzw. Organisationen in der Stadt Oberursel (Taunus) sowie für Personen, die in einem Verein bzw. einer Organisation der Stadt Oberursel tätig sind.

- (3) Die Vereinsplakette in Gold wird verliehen an Vereine bzw. Organisationen, die sich um die Förderung des Vereinslebens verdient gemacht haben, sowie an Persönlichkeiten, deren Leistungen und Verdienste über den eigenen Verein hinausgehen.

Die Vereinsplakette in Silber wird verliehen an Personen, welche durch besondere Leistungen bzw. Verdienste in dem jeweiligen Verein die Voraussetzungen für die Ehrung erbracht haben.

§ 12 Vereinsjubiläen

Oberurseler Vereine und Organisationen, die ein 25-jähriges Jubiläum begehen, werden von der Stadt Oberursel (Taunus) besonders geehrt.

Die Ehrung soll für jeden weiteren Zeitraum des Bestehens von 25 Jahren erfolgen.

§ 13 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Ehrungen gemäß §§ 1-5 und 11 dieser Ehrenordnung müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen eingehend begründet sein, wobei im einzelnen darzustellen ist, worin die Verdienste bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (2) Anträge auf Ehrungen sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Verleihungsurkunden werden vom Bürgermeister unterzeichnet; in den Fällen der §§ 1, 2, 6 und 7 werden die Urkunden vom Bürgermeister und vom Stadtverordnetenvorsteher unterzeichnet.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, der Ehrenmedaille und der Partnerschaftsmedaille findet in der Regel in einer Feierstunde der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats statt.
- (5) Eine Auszeichnung kann trotz vorliegender formeller Voraussetzungen verweigert werden, wenn dies angebracht erscheint.

§ 14
Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 01.04.1985 in Kraft.

Gleichzeitig wird die vom Magistrat am 25.10.1976 beschlossene Ordnung der Stadt Oberursel (Taunus) über Ehrungen und Auszeichnungen vom 01.11.1976 in der derzeit geltenden Fassung aufgehoben.

Oberursel (Taunus), den 01.02.1985

Der Magistrat

Harders
Bürgermeister

Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung - wurde amtlich bekanntgemacht in der Taunus Zeitung am 05.02. und 16.02.1985

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung -**

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung vom 01.02.1985 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird als § 13 eingefügt:

§ 13
Bürgermedaille

- (1) Der Magistrat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten verleihen, die auf ehrenamtlicher Basis in Organisationen außerhalb der in den §§ 8, 10 und 11 angesprochenen Bereiche besonderen Einsatz gezeigt haben. Die Medaille trägt auf der Vorderseite die Aufschrift „Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)“ und auf der Rückseite das Stadtwappen. Die Bürgermedaille wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen. Der Wortlaut ergibt sich aus Anlage 5 zu dieser Ehrenordnung.
 - (2) Die Bürgermedaille wird grundsätzlich im Rahmen des Bürgerempfangs der Stadt Oberursel (Taunus) verliehen.
2. Die bisherigen §§ 13 und 14 erhalten neu die Bezeichnung 14 und 15.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.1999 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 19.03.1999

DER MAGISTRAT

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekanntgemacht in der Taunus-Zeitung am 24.03.1999.

91.10

Satzung zur Änderung der Satzung

der Stadt Oberursel (Taunus) über Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung -

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung am 21.02.2001 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Ehrungen und Auszeichnungen vom 01.02.1985, geändert durch Satzung vom 18.03.1999, wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Ehrung von Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträten/innen, Mitgliedern der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates

- (1) Es werden Mitglieder städtischer Organe geehrt, die zehn Jahre als Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen, Mitglieder des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates tätig waren.
- (2) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates erhalten beim Ausscheiden oder nach zehnjähriger Tätigkeit in der Regel eine Urkunde und ein Buchgeschenk mit Widmung.
- (3) Die Ehrung ist im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher/der Stadtverordnetenvorsteherin vorzunehmen.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Ehrung von Mitgliedern des Beirates Bommersheim und sachkundigen Einwohner/innen in Kommissionen des Magistrats

- (1) Es werden Mitglieder des Beirates Bommersheim und sachkundige Einwohner/innen in Kommissionen geehrt, die mindestens 15 Jahre tätig waren.
- (2) Es gelten im übrigen die Bestimmungen des § 6.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 22.02.2001
Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 24.02.2001

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über Ehrungen und Auszeichnungen
- Ehrenordnung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669), hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2007 folgende Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über die Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung - beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Oberursel (Taunus) über Ehrungen und Auszeichnungen - Ehrenordnung - vom 22.02.2001 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

**„§ 2
Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 25 Jahre Stadtverordnete, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte, Mitglied eines Ortsbeirats, Mitglied als ausländische/r Einwohner/in im Ausländerbeirat oder ehrenamtliche Mitglieder der Betriebskommission des BSO waren, dieses Amt einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste/r“ verleihen.

Die Ehrung wird grundsätzlich nach dem Ausscheiden aus den städtischen Organen bzw. nach Beendigung des Ehrenamtes vorgenommen.

- (2) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde verliehen.
- (3) § 1 Abs. 3-5 gelten entsprechend“.

2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.

91.14

3. § 13 erhält folgende Fassung:

**„§ 13
Bürgermedaille**

- (1) Der Magistrat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin die Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten und Institutionen verleihen, die auf ehrenamtlicher Basis in Organisationen außerhalb der in §§ 8, 10 und 11 angesprochenen Bereiche besonderen Einsatz gezeigt haben. Die Medaille trägt auf der Vorderseite die Aufschrift „Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)“ und auf der Rückseite das Stadtwappen. Die Bürgermedaille wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen. Der Wortlaut ergibt sich aus Anlage 4 zu dieser Ehrenordnung.
- (2) Die Bürgermedaille wird grundsätzlich im Rahmen des Bürgerempfangs der Stadt Oberursel (Taunus) verliehen“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 04.05.2007

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 05.05.2007

Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluß des Magistrats vom

Herrn/Frau _____

in Anerkennung der hervorragenden Verdienste um die Stadt Oberursel (Taunus) die

"Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus)"

verliehen. Die Ehrenplakette zeigt zwei angesehene Bürger der Stadt, die im Jahre 1645 mit Mut und Geschick die Auslieferung der großen Glocke von St. Ursula trotz eines verlockenden Angebotes der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main verhindert und der Stadt und ihren Bürgern unschätzbaren Dienst erwiesen haben.

Die Plakette mit der Darstellung einer von beispielhaftem Bürgersinn und Heimatliebe getragenen Tat soll Symbol sein für alle außergewöhnlichen Verdienste, die sich Bürger und andere Persönlichkeiten um die Stadt Oberursel (Taunus) erworben haben.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage 2 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluß des Magistrats vom

Herrn/Frau _____

die

"Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus)"

für

verliehen.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage 3 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluß des Magistrats vom

in Anerkennung der hervorragenden Verdienste um die Förderung des Partnerschaftsgedankens im Rahmen der Völkerverständigung die

"Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus)"

verliehen.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

91.20

Anlage 4 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)

Auf der Grundlage der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß
Beschluss des Magistrats vom

Herrn/Frau/Institution _____

die

„Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)“

für außergewöhnliche Leistungen auf ehrenamtlicher Basis im gesellschaftlichen
Leben der Stadt Oberursel (Taunus) verliehen.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

**Satzung
der Stadt Oberursel (Taunus) über Ehrungen und Auszeichnungen
- Ehrenordnung -**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Ehrenplakette
- § 4 Ehrenmedaille
- § 5 Partnerschaftsplakette
- § 6 Ehrung von Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträten sowie Mitgliedern der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates
- § 7 Ehrung von sachkundigen Einwohnern in Kommissionen des Magistrats
- § 8 Ehrung von Mitgliedern der Feuerwehr
- § 9 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren
- § 10 Ehrung von Sportlern
- § 11 Würdigung von Verdiensten um die Förderung des Vereinslebens
- § 12 Vereinsjubiläen
- § 13 Bürgermedaille
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

- Präambel -

Aufgrund der §§ 5, und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.05.2007 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Oberursel (Taunus) besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (3) Ehrenbürger können gemäß den Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Oberursel (Taunus) Ehrengräber erhalten.

Im Übrigen werden Rechte und Pflichten durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 25 Jahre Stadtverordnete, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte, Mitglied eines Ortsbeirats, Mitglied als ausländische/r Einwohner/in im Ausländerbeirat oder ehrenamtliche Mitglieder der Betriebskommission des BSO waren, dieses Amt einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung "Stadtälteste/r" verleihen.

Die Ehrung wird grundsätzlich nach dem Ausscheiden aus den städtischen Organen bzw. nach Beendigung eines Ehrenamtes vorgenommen.

- (2) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde verliehen.
- (3) § 1 Abs. 3 - 5 gelten entsprechend.

§ 3 Ehrenplakette

- (1) Der Magistrat kann die Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten verleihen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet in hervorragender Weise um die Stadt Oberursel (Taunus) verdient gemacht haben.
- (2) Die aus Bronze bestehende Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt in Reliefausführung die Bürger Eckardt und Wiederholt mit der großen Glocke der Kirche St. Ursula sowie das Stadtwappen. Sie trägt die Umschriftung "Für Verdienste um die Stadt Oberursel (Taunus)".
- (3) Die Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus) wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Der Wortlaut ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Ehrenordnung.

§ 4 Ehrenmedaille

- (1) Der Magistrat kann die Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Stadt Oberursel (Taunus) verdient gemacht oder Leistungen vollbracht haben, die einer Anerkennung würdig sind.
- (2) Die Ehrenmedaille kann nur an natürliche Personen verliehen werden
- (3) Die aus Bronze bestehende Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt in stilisierter Form die Silhouette der Stadt Oberursel (Taunus). Sie trägt die Umschriftung "Für Verdienste" und "Stadt Oberursel (Taunus)".
- (4) Die Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus) wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Der Wortlaut ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 5 Partnerschaftsplakette

- (1) Für besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft kann der Magistrat die Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus) verleihen.
- (2) Die Partnerschaftsplakette kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden.
- (3) Die aus Bronze bestehende Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt in Reliefausführung Menschen in Gemeinschaft. Sie trägt die Beschriftung "Verdienste um die Partnerschaft".
- (4) Die Partnerschaftsplakette wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Der Wortlaut ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Ehrenordnung.

§ 6

Ehrung von Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträten sowie Mitgliedern der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates

- (1) Es werden Mitglieder städtischer Organe geehrt, die zehn Jahre als Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen oder Mitglieder des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates tätig waren.
- (2) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates erhalten beim Ausscheiden oder nach zehnjähriger Tätigkeit in der Regel eine Urkunde und ein Buchgeschenk mit Widmung.
- (3) Die Ehrung ist im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher/ der Stadtverordnetenvorsteherin vorzunehmen.

§ 7

Ehrung von sachkundigen Einwohnern in Kommissionen des Magistrats

- (1) Es werden Mitglieder des Beirates Bommersheim und sachkundige Einwohner/innen in Kommissionen geehrt, die mindestens 15 Jahre tätig waren.
- (2) Es gelten im übrigen die Bestimmungen des § 6.

§ 8

Ehrungen von Mitgliedern der Feuerwehr

Wird Feuerwehrleuten das Hessische Silberne oder Goldene Brandschutzehrenzeichen verliehen, ehrt sie der Magistrat mit einem angemessenen Geschenk und einer Urkunde.

Die Ehrung soll zusammen mit der Verleihung des Brandschutzehrenzeichens in Abstimmung mit der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und im Beisein des Stadtbrandinspektors stattfinden.

§ 9

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Die Stadt ehrt Ehe- und Altersjubilare durch eine Glückwunschkarte mit einem Ehrengeschenk.
- (2) Als Ehejubiläen gelten
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (75 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100., und jedes weiteren Lebensjahres.

§ 10 Ehrung von Sportlern

Ehrung von Sportlern, Sportorganisationen und Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Hierzu gelten die vom Magistrat am 17.12.1984 beschlossenen besonderen Richtlinien.

§ 11 Vereinsplakette

- (1) In Anerkennung besonderer Leistungen sowie besonderer Verdienste um die Förderung des Vereinslebens (mit Ausnahme der Förderung des Sports) verleiht die Stadt Oberursel in Verbindung mit einer Urkunde Vereinsplaketten in Gold (vergoldet) und Silber (versilbert).
- (2) Diese Ehrung ist möglich für Vereine bzw. Organisationen in der Stadt Oberursel (Taunus) sowie für Personen, die in einem Verein bzw. einer Organisation der Stadt Oberursel tätig sind.
- (3) Die Vereinsplakette in Gold wird verliehen an Vereine bzw. Organisationen, die sich um die Förderung des Vereinslebens verdient gemacht haben, sowie an Persönlichkeiten, deren Leistungen und Verdienste über den eigenen Verein hinausgehen.

Die Vereinsplakette in Silber wird verliehen an Personen, welche durch besondere Leistungen bzw. Verdienste in dem jeweiligen Verein die Voraussetzungen für die Ehrung erbracht haben.

§ 12 Vereinsjubiläen

Oberurseler Vereine und Organisationen, die ein 25-jähriges Jubiläum begehen, werden von der Stadt Oberursel (Taunus) besonders geehrt.

Die Ehrung soll für jeden weiteren Zeitraum des Bestehens von 25 Jahren erfolgen.

§ 13 Bürgermedaille

- (1) Der Magistrat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin die Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten und Institutionen verleihen, die auf ehrenamtlicher Basis in Organisationen außerhalb der in den §§ 8, 10 und 11 angesprochenen Bereiche besonderen Einsatz gezeigt haben. Die Medaille trägt auf der Vorderseite die Aufschrift „Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)“ und auf der Rückseite das Stadtwappen. Die Bürgermedaille wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen. Der Wortlaut ergibt sich aus Anlage 4 zu dieser Ehrenordnung.
- (2) Die Bürgermedaille wird grundsätzlich im Rahmen des Bürgerempfangs der Stadt Oberursel (Taunus) verliehen.

§ 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Ehrungen gemäß §§ 1-5 und 11 dieser Ehrenordnung müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen eingehend begründet sein, wobei im einzelnen darzustellen ist, worin die Verdienste bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (2) Anträge auf Ehrungen sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Verleihungsurkunden werden vom Bürgermeister unterzeichnet; in den Fällen der §§ 1, 2, 6 und 7 werden die Urkunden vom Bürgermeister und vom Stadtverordnetenvorsteher unterzeichnet.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, der Ehrenmedaille und der Partnerschaftsmedaille findet in der Regel in einer Feierstunde der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats statt.
- (5) Eine Auszeichnung kann trotz vorliegender formeller Voraussetzungen verweigert werden, wenn dies angebracht erscheint.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 06.05.2007 in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 04.05.2007

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluß des Magistrats vom

Herrn/Frau _____

in Anerkennung der hervorragenden Verdienste um die Stadt Oberursel (Taunus) die

"Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus)"

verliehen. Die Ehrenplakette zeigt zwei angesehene Bürger der Stadt, die im Jahre 1645 mit Mut und Geschick die Auslieferung der großen Glocke von St. Ursula trotz eines verlockenden Angebotes der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main verhindert und der Stadt und ihren Bürgern unschätzbaren Dienst erwiesen haben.

Die Plakette mit der Darstellung einer von beispielhaftem Bürgersinn und Heimatliebe getragenen Tat soll Symbol sein für alle außergewöhnlichen Verdienste, die sich Bürger und andere Persönlichkeiten um die Stadt Oberursel (Taunus) erworben haben.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage 2 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluß des Magistrats vom

Herrn/Frau _____

die

"Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus)"

für

verliehen.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage 3 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluß des Magistrats vom

in Anerkennung der hervorragenden Verdienste um die Förderung des Partnerschaftsgedankens im Rahmen der Völkerverständigung die

"Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus)"

verliehen.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage 4 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)

Auf der Grundlage der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß
Beschluss des Magistrats vom

Herrn/Frau _____

die

„Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)“

für außergewöhnliche Leistungen auf ehrenamtlicher Basis im gesellschaftlichen
Leben der Stadt Oberursel (Taunus) verliehen.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über Ehrungen und Auszeichnungen
- Ehrenordnung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.03.2017 folgende Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Ehrenordnung der Stadt Oberursel vom 4. Mai 2007 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

2. Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 1 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Oberursel (Taunus), den 03.04.2017

Der Magistrat

Christof Fink
Erster Stadtrat

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am
05.04.2017

**Satzung
der Stadt Oberursel (Taunus) über Ehrungen und Auszeichnungen
- Ehrenordnung -**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ehrenbürgerrecht
- § 2 Ehrenbezeichnung
- § 3 Ehrenplakette
- § 4 Ehrenmedaille
- § 5 Partnerschaftsplakette
- § 6 Ehrung von Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträten sowie Mitgliedern der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates
- § 7 Ehrung von sachkundigen Einwohnern in Kommissionen des Magistrats
- § 8 Ehrung von Mitgliedern der Feuerwehr
- § 9 Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren
- § 10 Ehrung von Sportlern
- § 11 Würdigung von Verdiensten um die Förderung des Vereinslebens
- § 12 Vereinsjubiläen
- § 13 Bürgermedaille
- § 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften
- § 15 Inkrafttreten

- Präambel -

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 30.03.2017 folgende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Oberursel (Taunus) besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.
- (2) Bei der Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.
- (3) Ehrenbürger können gemäß den Vorschriften der Friedhofssatzung der Stadt Oberursel (Taunus) Ehrengräber erhalten.

Im Übrigen werden Rechte und Pflichten durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.

- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (5) Die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts gehört zu den ausschließlichen Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung.

§ 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Bürgern, die mindestens 25 Jahre Stadtverordnete, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte, Mitglied eines Ortsbeirats, Mitglied als ausländische/r Einwohner/in im Ausländerbeirat oder ehrenamtliche Mitglieder der Betriebskommission des BSO waren, dieses Amt einwandfrei geführt und sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben, die Ehrenbezeichnung "Stadtälteste/r" verleihen.
- (2) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde verliehen.
- (3) § 1 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 3 Ehrenplakette

- (1) Der Magistrat kann die Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten verleihen, die sich auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem oder wirtschaftlichem Gebiet in hervorragender Weise um die Stadt Oberursel (Taunus) verdient gemacht haben.
- (2) Die aus Bronze bestehende Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt in Reliefausführung die Bürger Eckardt und Wiederholt mit der großen Glocke der Kirche St. Ursula sowie das Stadtwappen. Sie trägt die Umschriftung "Für Verdienste um die Stadt Oberursel (Taunus)".
- (3) Die Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus) wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Der Wortlaut ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Ehrenordnung.

§ 4 Ehrenmedaille

- (1) Der Magistrat kann die Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Stadt Oberursel (Taunus) verdient gemacht oder Leistungen vollbracht haben, die einer Anerkennung würdig sind.
- (2) Die Ehrenmedaille kann nur an natürliche Personen verliehen werden
- (3) Die aus Bronze bestehende Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt in stilisierter Form die Silhouette der Stadt Oberursel (Taunus). Sie trägt die Umschriftung "Für Verdienste" und "Stadt Oberursel (Taunus)".
- (4) Die Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus) wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Der Wortlaut ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 5 Partnerschaftsplakette

- (1) Für besondere Verdienste um die Städtepartnerschaft kann der Magistrat die Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus) verleihen.
- (2) Die Partnerschaftsplakette kann an natürliche und juristische Personen verliehen werden.
- (3) Die aus Bronze bestehende Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus) zeigt in Reliefausführung Menschen in Gemeinschaft. Sie trägt die Beschriftung "Verdienste um die Partnerschaft".
- (4) Die Partnerschaftsplakette wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen.

Der Wortlaut ergibt sich aus der Anlage 3 zu dieser Ehrenordnung.

§ 6

Ehrung von Stadtverordneten, ehrenamtlichen Stadträten sowie Mitgliedern der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates

- (1) Es werden Mitglieder städtischer Organe geehrt, die zehn Jahre als Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen oder Mitglieder des Ortsbeirates und des Ausländerbeirates tätig waren.
- (2) Stadtverordnete, ehrenamtliche Stadträte/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates erhalten beim Ausscheiden oder nach zehnjähriger Tätigkeit in der Regel eine Urkunde und ein Buchgeschenk mit Widmung.
- (3) Die Ehrung ist im Einvernehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher/ der Stadtverordnetenvorsteherin vorzunehmen.

§ 7

Ehrung von sachkundigen Einwohnern in Kommissionen des Magistrats

- (1) Es werden Mitglieder des Beirates Bommersheim und sachkundige Einwohner/innen in Kommissionen geehrt, die mindestens 15 Jahre tätig waren.
- (2) Es gelten im übrigen die Bestimmungen des § 6.

§ 8

Ehrungen von Mitgliedern der Feuerwehr

Wird Feuerwehrleuten das Hessische Silberne oder Goldene Brandschutzehrenzeichen verliehen, ehrt sie der Magistrat mit einem angemessenen Geschenk und einer Urkunde.

Die Ehrung soll zusammen mit der Verleihung des Brandschutzehrenzeichens in Abstimmung mit der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und im Beisein des Stadtbrandinspektors stattfinden.

§ 9

Ehrung von Ehe- und Altersjubilaren

- (1) Die Stadt ehrt Ehe- und Altersjubilare durch eine Glückwunschkarte mit einem Ehrengeschenk.
- (2) Als Ehejubiläen gelten
 - Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - Kupferne Hochzeit (70 Jahre)
 - Gnadenhochzeit (75 Jahre)
- (3) Als Altersjubiläum gilt die Vollendung des 90., 95., 100., und jedes weiteren Lebensjahres.

§ 10 Ehrung von Sportlern

Ehrung von Sportlern, Sportorganisationen und Personen, die sich um die Förderung des Sports verdient gemacht haben. Hierzu gelten die vom Magistrat am 17.12.1984 beschlossenen besonderen Richtlinien.

§ 11 Vereinsplakette

- (1) In Anerkennung besonderer Leistungen sowie besonderer Verdienste um die Förderung des Vereinslebens (mit Ausnahme der Förderung des Sports) verleiht die Stadt Oberursel in Verbindung mit einer Urkunde Vereinsplaketten in Gold (vergoldet) und Silber (versilbert).
- (2) Diese Ehrung ist möglich für Vereine bzw. Organisationen in der Stadt Oberursel (Taunus) sowie für Personen, die in einem Verein bzw. einer Organisation der Stadt Oberursel tätig sind.
- (3) Die Vereinsplakette in Gold wird verliehen an Vereine bzw. Organisationen, die sich um die Förderung des Vereinslebens verdient gemacht haben, sowie an Persönlichkeiten, deren Leistungen und Verdienste über den eigenen Verein hinausgehen.

Die Vereinsplakette in Silber wird verliehen an Personen, welche durch besondere Leistungen bzw. Verdienste in dem jeweiligen Verein die Voraussetzungen für die Ehrung erbracht haben.

§ 12 Vereinsjubiläen

Oberurseler Vereine und Organisationen, die ein 25-jähriges Jubiläum begehen, werden von der Stadt Oberursel (Taunus) besonders geehrt.

Die Ehrung soll für jeden weiteren Zeitraum des Bestehens von 25 Jahren erfolgen.

§ 13 Bürgermedaille

- (1) Der Magistrat kann auf Vorschlag des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin die Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus) an Persönlichkeiten und Institutionen verleihen, die auf ehrenamtlicher Basis in Organisationen außerhalb der in den §§ 8, 10 und 11 angesprochenen Bereiche besonderen Einsatz gezeigt haben. Die Medaille trägt auf der Vorderseite die Aufschrift „Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)“ und auf der Rückseite das Stadtwappen. Die Bürgermedaille wird in Verbindung mit einer Urkunde verliehen. Der Wortlaut ergibt sich aus Anlage 4 zu dieser Ehrenordnung.
- (2) Die Bürgermedaille wird grundsätzlich im Rahmen des Bürgerempfangs der Stadt Oberursel (Taunus) verliehen.

§ 14 Allgemeine Verfahrensvorschriften

- (1) Ehrungen gemäß §§ 1-5 und 11 dieser Ehrenordnung müssen schriftlich beantragt werden. Die Anträge müssen eingehend begründet sein, wobei im einzelnen darzustellen ist, worin die Verdienste bestehen. Soweit vorhanden und verfügbar, sind Unterlagen beizufügen.
- (2) Anträge auf Ehrungen sind vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Verleihungsurkunden werden vom Bürgermeister unterzeichnet; in den Fällen der §§ 1, 2, 6 und 7 werden die Urkunden vom Bürgermeister und vom Stadtverordnetenvorsteher unterzeichnet.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung, der Ehrenmedaille und der Partnerschaftsmedaille findet in der Regel in einer Feierstunde der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats statt.
- (5) Eine Auszeichnung kann trotz vorliegender formeller Voraussetzungen verweigert werden, wenn dies angebracht erscheint.

§ 15 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 03.04.2017

Der Magistrat

Christof Fink
Erster Stadtrat

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 05.04.2017

Anlage 1 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluß des Magistrats vom

Herrn/Frau _____

in Anerkennung der hervorragenden Verdienste um die Stadt Oberursel (Taunus) die

"Ehrenplakette der Stadt Oberursel (Taunus)"

verliehen. Die Ehrenplakette zeigt zwei angesehene Bürger der Stadt, die im Jahre 1645 mit Mut und Geschick die Auslieferung der großen Glocke von St. Ursula trotz eines verlockenden Angebotes der Freien Reichsstadt Frankfurt am Main verhindert und der Stadt und ihren Bürgern unschätzbaren Dienst erwiesen haben.

Die Plakette mit der Darstellung einer von beispielhaftem Bürgersinn und Heimatliebe getragenen Tat soll Symbol sein für alle außergewöhnlichen Verdienste, die sich Bürger und andere Persönlichkeiten um die Stadt Oberursel (Taunus) erworben haben.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage 2 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluß des Magistrats vom

Herrn/Frau _____

die

"Ehrenmedaille der Stadt Oberursel (Taunus)"

für

verliehen.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage 3 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus)

Aufgrund der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß Beschluß des Magistrats vom

in Anerkennung der hervorragenden Verdienste um die Förderung des Partnerschaftsgedankens im Rahmen der Völkerverständigung die

"Partnerschaftsplakette der Stadt Oberursel (Taunus)"

verliehen.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Anlage 4 zur Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus)

Urkunde über die Verleihung der Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)

Auf der Grundlage der Ehrenordnung der Stadt Oberursel (Taunus) wird gemäß
Beschluss des Magistrats vom

Herrn/Frau _____

die

„Bürgermedaille der Stadt Oberursel (Taunus)“

für außergewöhnliche Leistungen auf ehrenamtlicher Basis im gesellschaftlichen Leben
der Stadt Oberursel (Taunus) verliehen.

Oberursel (Taunus), den

Der Magistrat

Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Oberursel (Taunus)
über Ehrungen und Auszeichnungen
- Ehrenordnung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.09.2018 folgende Änderung der Ehrenordnung beschlossen:

Artikel 1

1. § 9 der Ehrenordnung wird um folgenden Absatz 4 erweitert:

„Personen, die das 75., 80. und 85. Lebensjahr vollenden, erhalten einen Glückwunschbrief.“

2. In § 11 Absatz 1 wird die Klammer mit dem Text „mit Ausnahme der Förderung des Sports“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderung der Ehrenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oberursel (Taunus), den 14.09.2018

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht durch Hinweisbekanntmachung in der Taunus Zeitung am 15.09.2018